

MERKBLATT

Rentenantragsverfahren, Ausland

Die Rentenantragsverfahren auf Zahlung einer Erwerbsminderungsrente und Zahlung einer Altersrente sind vom Grunde her ähnlich. Das Antragsverfahren auf Zahlung einer Erwerbsminderungsrente ist nur etwas aufwändiger. Es handelt sich um eine Kurzdarstellung, die einen grundsätzlichen Überblick verschaffen soll, jeder Einzelfall kann sich in den Details anders darstellen. Wird eine Altersrente beantragt, kommt es meistens nicht zu einem Widerspruchs- oder Klageverfahren.

Wird ein Antrag auf Zahlung einer Rente gestellt ist es besonders wichtig, dass das Verfahren von Anfang an richtig aufgebaut wird. Wenn erst einmal gar zu viel falsch gelaufen ist, kann oftmals der allergrößte Fachmann „die Kohlen nicht mehr aus dem Feuer holen“. Besonders ernst zu nehmen sind bei Verfahren auf Zahlung einer Erwerbsminderungsrente die Gutachtertermine. Hinweise hierzu finden Sie im „Merkblatt wegen Gewährung öffentlicher Leistungen“.

Der Antrag auf Zahlung einer gesetzlichen Rente kann schriftlich formlos („Hiermit stelle ich Rentenantrag auf Zahlung der Altersrente / Erwerbsminderungsrente. Bitte senden Sie die notwendigen Formulare her.“) beim Rentenversicherungsträger oder bei irgendeiner deutschen Behörde (auch bei den deutschen Botschaften oder Konsulaten im Ausland) gestellt werden. Zweckmäßig ist es aber natürlich, sich gleich an den zuständigen Rentenversicherungsträger zu wenden. Die Rentenantragstellung bei den vorgenannten Stellen ist kostenlos. Eine individuelle Betreuung erhalten Sie, wenn Sie den Rentenantrag beim Rentenberater stellen, hierfür müssen Sie den Rentenberater bevollmächtigen und auch bezahlen. Gelegentlich spart dies trotzdem Geld, weil man nicht wegen der Rentenantragstellung nach Deutschland fliegen muss. Der Rentenberater überwacht den Verfahrensablauf, so dass der Rentenantragsteller damit nicht mehr viel zu tun hat. Nach einer gewissen Verfahrenslaufzeit (siehe weiter unten) erhält der Rentenantragsteller seinen Rentenbescheid. Der Rentenbescheid kann während oder ablehnend sein.

Der Rentenberater überprüft zum Abschluss des Verfahrens, ob der Rentenbescheid richtig ist, was ansonsten niemand machen würde. Eine vollständige unabhängige rechnerische Überprüfung, Überprüfung, ob die Gesetze richtig angewandt wurden, ob alle Zeiten richtig erfasst wurden usw. können Sie nur beim Rentenberater erhalten. Die Rentenbescheidüberprüfung durch einen Rentenberater kann auch dann durchgeführt werden, wenn der Rentenberater das Rentenantragsverfahren vorher nicht geführt hat. Der Rentenberater rechnet für seine Leistungen nach der Rechtsanwaltsvergütungsverordnung ab. In der Presse schwanken die Angaben über die falschen Rentenbescheide zwischen 10% und 35%. Kleinere Teile des Rentenbescheides kann jeder Rentempfänger selbst überprüfen, eine vollständige Bescheidüberprüfung ist aber meist nur einem Fachmann möglich. Bitte lesen Sie zu diesem Thema das „Merkblatt für die Rentenbescheidüberprüfung“. Eine Bescheidüberprüfung durch einen unabhängigen Fachmann ist wichtig, weil die Rente für viele Jahre gezahlt wird und z.B. ein Rechenfehler sich Monat für Monat bemerkbar macht. Ein Rentenbescheid kann auch dann noch überprüft und ggf. für die Zukunft in Ordnung gebracht werden, wenn alle Fristen verstrichen wären.

Wird die Zahlung einer Rente abgelehnt kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Bescheides Widerspruch bei der Behörde eingelegt werden, die die Rentenzahlung abgelehnt hat („Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen den Bescheid vom 00.00.000. Die Begründung wird nachgereicht“). Die Einmonatsfrist muss eingehalten werden, das Widerspruchsschreiben muss innerhalb dieser Frist bei der zuständigen oder einer anderen deutschen Behörde eingehen. Bei Auslandswohnsitz verlängert sich diese Frist meist auf 3 Monate, bei bestimmten Sachen auf 6 Monate. Bitte mit Einschreiben senden, oder vorab per Fax und anschließend zusätzlich mit der normalen Post nachsenden. Den Faxbeleg als Nachweis aufheben. Das bloße Absenden innerhalb der Frist genügt nicht. Die Frist beginnt mit dem Eingang beim Rentenversicherungsträger. Das Datum, zu dem der Bescheid ausgefertigt wurde ist für die Frist nicht maßgebend. Spätestens nach der Widerspruchserhebung, sollte ein Rentenberater eingeschaltet werden, der dann das Widerspruchsverfahren weiterführt und eine wirksame Begründung des Widerspruchs schreibt, oder nach eingehender Sachprüfung, von der Weiterführung des Verfahrens abrät. Der Rentenberater wird hierwegen zunächst Akteneinsicht bei der jeweiligen Behörde bekommen. Am Ende des Widerspruchsverfahrens ergeht ein Widerspruchsbescheid, nach dem entweder die Rente gezahlt

wird, oder die Rente weiterhin nicht gezahlt werden soll.

Behält die jeweilige Behörde die ablehnende Haltung bei, soll also weiterhin keine Rente gezahlt werden, kann innerhalb der oben schon erwähnten Fristen Klage beim zuständigen Sozialgericht erhoben werden. Welches Sozialgericht zuständig ist, steht am Ende des Widerspruchsbescheides in der Rechtsbehelfsbelehrung. Auch die Klageerhebung („Hiermit erhebe ich Klage gegen den Bescheid der Deutschen Rentenversicherung vom 00.00.0000, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 00.00.0000. Die Begründung wird nachgereicht“) kann wieder bei irgendeiner deutschen Behörde abgegeben werden. Ist ein gerichtlich zugelassener Rentenberater eingeschaltet, wird er dies für Sie tun. Sinnvoll ist es aber natürlich, wenn die Klageerhebung gleich beim zuständigen Sozialgericht abgegeben wird. Wird die Klage per Post versandt, gilt sinngemäß dasselbe wie bei der Widerspruchserhebung (Einschreiben etc.). Das Klageverfahren der ersten Instanz endet mit einem Urteil, Gerichtsbeschluss oder Vergleich nachdem die Rente gezahlt wird oder nach dem die Rente nicht gezahlt wird.

Soll die Rente weiterhin nicht gezahlt werden, können Sie innerhalb der oben schon erwähnten Fristen Klage beim zuständigen Landessozialgericht erheben. Ist ein gerichtlich zugelassener Rentenberater eingeschaltet, wird er dies für Sie tun. Welches Landessozialgericht zuständig ist, steht am Ende des Urteils oder Gerichtsbeschlusses in der Rechtsbehelfsbelehrung. Auch diese Berufungsklageerhebung („Hiermit erhebe ich Berufungsklage gegen das Urteil / den Gerichtsbeschluss des Sozialgerichtes in {Stadtname} vom 00.00.0000. Die Begründung wird nachgereicht“) können Sie wieder bei irgendeiner deutschen Behörde (am schnellsten geht es natürlich, wenn direkt zur richtigen Stelle per Einschreiben hingeschickt wird) abgeben. Das Klageverfahren der zweiten Instanz endet mit einem Urteil, Gerichtsbeschluss, Vergleich oder Zurückverweisung wogegen man dann in Einzelfällen beim Bundessozialgericht vorstellig werden kann. Wird der Weg zum Bundessozialgericht nicht eröffnet kann Nichtzulassungsbeschwerde erhoben werden.

Von den Rentenversicherungsträgern (auch von den Berufsgenossenschaften) werden Erwerbsminderungsrenten heutzutage öfterer abgelehnt, als noch Mitte der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts. Es muss deshalb damit gerechnet werden, dass Ablehnungen im Rentenanspruchsverfahren und im nachfolgenden Widerspruchsverfahren erfolgen. Beide Verfahrensteile finden bei demjenigen Sozialleistungsträger statt, der nachfolgend Ihre Rente zahlen soll. Nach dem Widerspruchsverfahren folgt ein Klageverfahren und dieses findet bei einem unabhängigen Gericht statt. Man soll keinesfalls vorzeitig aufgeben, wenn eine Erfolgchance besteht.

Das gesamte Rentenverfahren besteht aus mehreren Teilen:

- Das Rentenanspruchsverfahren auf Zahlung einer Altersrente wird im allgemeinen bei geklärtem Versicherungskonto nach etwa 2 bis 6 Monaten (überwiegend nach 3 Monaten) abgeschlossen sein. Bei den Verfahren wegen Zahlung einer Erwerbsminderungsrente werden bis zum Abschluss dieser Verfahrensstufe etwa 3 bis 12 Monate (überwiegend 6 - 8 Monate) benötigt.
- Das Widerspruchsverfahren wird im allgemeinen zwischen 5 und 12 (überwiegend 8 bis 10 Monate) Monaten abgeschlossen sein.
- Das Klageverfahren der ersten Instanz wird im allgemeinen zwischen 6 und 18 Monaten (überwiegend nach 10 - 12 Monaten) abgeschlossen sein.
- Das Berufungsklageverfahren der zweiten Instanz wird ebenfalls im allgemeinen zwischen 6 und 18 Monaten (überwiegend nach 10 - 14 Monaten) abgeschlossen sein.

Es gibt allerdings auch einzelne Verfahren, die länger dauern.

Bei Wohnsitz des Antragstellers außerhalb Deutschlands verlängern sich die Zeiten um etwa 2 bis 4 Monate.

Wurde die weiter oben erwähnten Fristen verpasst, kann eine Wiederaufnahme des Verfahrens nach §§ 44 SGB X beantragt werden. Man muss wegen einer solchen „Verfristung“ also nicht vorzeitig aufgeben. Der Antrag auf Wiederaufnahme muss fundiert begründet werden, was für einen Rentenberater meist kein Problem ist.

Das Rentenbüro Jockusch ist an allen deutschen Sozial- (1. Instanz) und Landessozialgerichten (2.

In Instanz) zugelassen.

Soll das Rentenbüro beauftragt werden, rufen Sie einfach an, schicken einen Brief, senden ein Fax, oder eine eMail. Benötigt werden für den Anfang vollständiger Name, die volle Adresse, eMail-Adresse (sofern vorhanden), Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Reisepass- bzw. Personalausweisnummer (am besten eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises hersenden) und ganz wichtig die Versicherungsnummer und Name des jeweiligen Rentenversicherungsträgers. Wichtig wäre auch die Angabe einer Telefonnummer, das vereinfacht das Verfahren, es geht aber auch ohne. Sollten Sie innerhalb 2 Wochen keine Rückmeldung vom Rentenbüro bekommen haben, rufen Sie bitte im Rentenbüro an und fragen ob die Post angekommen ist. In der Rückmeldung des Rentenbüros wird der genaue Verfahrensgang beschrieben und ggf. die Vollmacht usw. übersandt. Es wird eine Vollmacht mit der Originalunterschrift benötigt, per Fax senden genügt bei der Vollmacht also nicht. Günstig ist es, wenn das Rentenbüro 6 bis 7 Monate vor dem beabsichtigten Rentenbeginntermin beauftragt wird, es geht aber auch später.

© Tibor Jockusch,
Rentenberater seit 1987,
Rechtsberatung im Sozialrecht,
Jesinger Str. 65, D-73230 Kirchheim,
Tel.:07021-71795, Fax: 07021-71263,
eMail: rentenburo@aol.com
Internet: www.rentenburo.de